



Konzernrichtlinie – Verhaltenskodex für Lieferanten

GD Towers Holding GmbH

Mai 2025



Name der Richtlinie:	Konzernrichtlinie –Verhaltenskodex für Lieferanten
Version:	1.1
Geltungsbereich:	GD Towers Holding GmbH sowie für die folgenden verbundenen Unternehmen: DFMG Deutsche Funkturm GmbH DFMG Holding GmbH DFMG Corporate Functions GmbH DFMG Engineering Verwaltungs GmbH DFMG Engineering GmbH & Co. KG DFMG Zwischenholding GmbH Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH
Verantwortliche Abteilung:	Legal
Ort der Dokumentation:	Towerbase – Bereich Richtlinien
Ersetzte Dokumente:	/
Zugehörige Dokumente:	Verhaltenskodex des GD Towers Konzerns

Änderungshistorie

Version	Stand	Bearbeiter	Änderungen / Kommentar
1.0	01.06.2023	Einkauf, Legal	Erstversion der beschlossenen Richtlinie
1.1	27.05.2025	Legal	Kleinere Anpassung: Anpassung der Formulierung



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Umgang mit nationalem und internationalem Recht	4
3.	Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken	4
3.1.	Grundsätze	4
3.2.	Anforderungen	5
3.3.	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	5
3.4.	Kinderarbeit	5
3.5.	Diversity und Gleichbehandlung	6
3.6.	Vergütung und Verbot der Zwangsarbeit	6
3.7.	Arbeitszeiten	6
3.8.	Arbeitsschutz	7
3.9.	Beschwerdeverfahren	8
4.	Ökologisch verantwortliches Handeln	8
4.1.	Umweltschutz und Compliance	8
4.2.	Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement	9
4.3.	Einsatz von Quecksilber	9
4.4.	Handhabung persistenter organischer Schadstoffe	10
5.	Vertraulichkeit	10
6.	Untersagte Geschäftspraktiken	10
6.1.	Geldwäsche	11
6.2.	Wettbewerb	11
6.3.	Gemeinnützige Spenden und Sponsoring	11
6.4.	Politische Spenden	11
6.5.	Datensicherheit, Datenschutz und KI-Leitlinien	11
7.	Geschäftskontinuität	11
8.	Compliance-Audits und Abhilfemaßnahmen	12
8.1.	Audits und Abhilfemaßnahmen	12
8.2.	Nachhaltigkeitstraining	13
8.3.	Meldung von Verstößen	13



1. Vorwort

Die GD Towers Holding GmbH („GD Towers“) und die mit GD Towers verbundenen Unternehmen (§15 AktG, GD Towers und ihre verbundenen Unternehmen werden nachfolgend als „Konzern“ bezeichnet) handeln in Übereinstimmung mit ihrem „Verhaltenskodex“, abrufbar unter <https://www.dfm.de/de/compliance.html>. Auf der Grundlage dieser Leitwerte, die sich auf Geschäftsethik sowie gesellschaftliche und ökologische Verpflichtungen beziehen, fordert der Konzern von Lieferanten die Einhaltung der im Nachstehenden aufgeführten Grundsätze, welche dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag („Vertrag“) beigelegt werden. Der Lieferant setzt diese Grundsätze über seine ganze Lieferkette hinweg um. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten soll nicht die Gesetze und Vorschriften in den Ländern ersetzen, in denen Lieferanten des Konzerns tätig sind. Vielmehr dient er der Förderung und Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften sowie der Gewährleistung, dass sie gewissenhaft und wirksam eingehalten werden.

2. Umgang mit nationalem und internationalem Recht

Neben der Einhaltung der in den nachstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen beachtet der Lieferant stets alle geltenden Gesetze, behördlichen Vorschriften sowie die zwischen dem Lieferanten und Gesellschaften des Konzerns (den „Parteien“) vereinbarten vertraglichen Pflichten. Dies gilt auch für die Antikorruptionsgesetze in den USA (US Foreign Corrupt Practices Act) und im Vereinigten Königreich (UK Bribery Act), sofern anwendbar. Ferner hält sich der Lieferant an alle internationalen Wirtschaftssanktionen (einschließlich Embargos), darunter alle Sanktionen, die ggf. aufgrund einer gemäß Kapitel VII der UN-Charta vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution gelten, sowie alle von der Europäischen Union auferlegten Sanktionen. Der Konzern erwartet außerdem von allen Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern, dass sie über alle entsprechenden Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen notwendigen Unterlagen verfügen, die für die Durchführung der Tätigkeiten, für die sie beauftragt wurden, erforderlich sind. Die Parteien vereinbaren, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes eine wesentliche Vertragspflicht des Vertrags darstellt. Der Lieferant verpflichtet seine eigenen Lieferanten, seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer (im Folgenden als „Unterauftragnehmer“ bezeichnet) zur Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex für Lieferanten, sofern sie bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Anwendung finden.

3. Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken

3.1. Grundsätze

Der Lieferant hält die international proklamierten Menschenrechte ein und vermeidet eine Mitwirkung an jeglicher Art von Menschenrechtsverletzungen. Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes einzelnen Menschen. Sklaverei in jeglicher Form ist verboten. Ferner hält der Lieferant alle von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) verfassten Standards und Übereinkommen ein.



3.2. Anforderungen

Der Konzern erwartet vom Lieferanten, dass:

- er alle Arbeitnehmergesetze des jeweiligen Landes einhält,
- er die Grundsätze des Konzerns zur Achtung der in Abschnitt 3.1. aufgeführten Menschenrechte teilt und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Prinzipien des UN-Global Compact und den ILO-Kernarbeitsnormen Chancengleichheit am Arbeitsplatz schafft,
- er wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art und Verstößen gegen faire Arbeitsbedingungen ergreift, einschließlich der Offenlegung solcher und potenzieller Verstöße und
- er bei der Untersuchung von mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstößen gegen diese Prinzipien, Normen und Übereinkommen umfassend kooperiert.

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant muss die Rechte seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und friedliche Versammlung respektieren, einschließlich des Rechts, solchen Aktivitäten fernzubleiben, und hält dabei jeweils geltende nationale Gesetze und Verantwortlichkeiten sowie internationale Standards wie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation ein, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Beschäftigte dürfen nicht eingeschüchtert, belästigt oder Repressalien ausgesetzt werden, wenn sie eines dieser Rechte in Anspruch nehmen. Werden diese Rechte durch nationale Gesetze oder Umstände eingeschränkt, sucht der Lieferant auf andere Weise den Dialog mit seinen Beschäftigten, um Fragen zu Beschäftigungsverhältnis und Probleme am Arbeitsplatz zu klären.

3.4. Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden und ist unter allen Umständen verboten. Die Gesellschaften des Konzerns gehen keine Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten ein, die gegen diese Pflichten zur Verhinderung von Kinderarbeit direkt oder indirekt verstoßen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, insbesondere die beiden grundlegenden ILO-Übereinkommen über Kinderarbeit, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter und Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einzuhalten. Der Lieferant darf niemanden beschäftigen, der jünger als 15 Jahre ist, noch schulpflichtig ist oder das gesetzliche Mindestalter für ein Beschäftigungsverhältnis nicht erreicht hat, wobei die Regelung mit der strengsten Altersgrenze Vorrang hat. Der Lieferant ist zur Einrichtung eines Maßnahmenplans verpflichtet, der bei Aufdeckung eines Falls von Kinderarbeit sicherstellt, dass der Lieferant Abhilfe schaffen muss und internationalen Standards oder Anforderungen nationaler Gesetze unverzüglich Folge leistet. Der Konzern unterstützt alle Formen der gesetzlich zulässigen Beschäftigung Jugendlicher, einschließlich der Entwicklung zulässiger Programme zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugunsten der Bildung junger Menschen. Der Lieferant muss Beschäftigten unter 18 Jahren Tätigkeiten



untersagen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden, z. B. Nachtarbeit, Überstunden, schweres Heben und die Arbeit mit giftigen oder gefährlichen Stoffen.

3.5. Diversity und Gleichbehandlung

Der Lieferant untersagt und bekämpft direkte oder indirekte Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, Sprache, Religion oder Glaubens, politischer oder anderer Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, der Vermögenslage, dem Bildungsstand, der Geburt, des Alters, Gesundheitszustands, einer Behinderung oder anderer Gründe und fördert Vielfalt, Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Darunter fällt auch die Zahlung ungleicher Entgelte für gleichwertige Arbeit. Der Lieferant behandelt alle Beschäftigten respektvoll und wendet weder körperliche Züchtigung, psychischen oder physischen Zwang noch irgendeine Form von Missbrauch, Belästigung oder Androhung solcher Maßnahmen an.

3.6. Vergütung und Verbot der Zwangsarbeit

Der Lieferant bietet allen Angestellten und Arbeitern eine angemessene Vergütung, einschließlich solchen Beschäftigten, die dauerhaft oder vorübergehend beschäftigt werden, eine Behinderung haben oder Leiharbeiter, Zuwanderer, Auszubildende oder freie Mitarbeiter sind. Die Vergütung muss das laut nationaler Gesetze geltende Minimum erfüllen und dem branchenüblichen Niveau entsprechen. Gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Standards in dem jeweiligen Land, so ist das Entgelt so zu bemessen, dass es die Grundbedürfnisse gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen deckt. Den Arbeitskräften wird verständlich und zeitnah mitgeteilt, auf welcher Grundlage sie vergütet werden. Der Lieferant wendet keine Lohn- oder Gehaltskürzungen als Disziplinarmaßnahme an. Der Lieferant beschäftigt niemanden, der zur Arbeit gezwungen wird. Dazu zählt jede Tätigkeit, die einer Person unter der Androhung von Strafe abverlangt wird oder für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, z. B. infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Der Lieferant verzichtet auf Sklaverei in jeglicher Form, der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaft oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie die extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Der Lieferant darf zum Schutz seines Geschäfts keine privaten oder staatlichen Sicherheitskräfte einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten die Gefahr besteht, dass der Einsatz der Sicherheitskräfte gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstößt oder eine Gefahr für Leib und Leben oder für die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit darstellt.

3.7. Arbeitszeiten

Dem Lieferanten ist es untersagt, von Beschäftigten längere Arbeitszeiten zu verlangen, als es die gemäß internationalen Standards, einschließlich der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über übliche Arbeitszeiten (Übereinkommen Nr. 1 Arbeitszeit, Nr. 14 wöchentliche Ruhezeit in gewerblichen Betrieben und Nr. 106 wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros), nationalen Gesetze oder frei verhandelten und rechtmäßigen Kollektivverträge höchstens zulässige Stundenzahl erlaubt, wobei die strengere Regelung Vorrang hat. Der Lieferant muss



sicherstellen, dass Überstunden freiwillig geleistet und unter Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften vergütet werden. Eine Arbeitswoche darf einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Arbeitsstunden umfassen, mit Ausnahme von Notfällen oder außergewöhnlichen Situationen. In einer Sieben-Tage-Arbeitswoche müssen Beschäftigte mindestens einen freien Tag haben dürfen. Der Lieferant muss unter Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden seiner Beschäftigten und ihre Vergütung führen und diese Aufzeichnungen den Gesellschaften des Konzerns auf Verlangen zur Verfügung stellen.

3.8. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist zur Entwicklung und Umsetzung von Managementpraktiken für den Arbeitsschutz in allen Bereichen seiner Tätigkeit verpflichtet. Zu den Pflichten jedes Lieferanten gehören:

- Die Einhaltung und Umsetzung eines Prozesses, der sicherstellt, dass seine Beschäftigten alle geltenden Gesetze und Vorschriften über den betrieblichen Arbeitsschutz einhalten, einschließlich regelmäßiger Schulungen zu betrieblichem Arbeitsschutz, Notfallmaßnahmen, berufstypischen Verletzungen und Krankheiten, Hygiene im Betrieb, körperlich anspruchsvoller Arbeit, sicherer Maschinenbedienung, sanitärer Anlagen, Ernährung und Unterbringung.
- Die Bereitstellung einer sicheren Arbeitsumgebung für alle Beschäftigten, Maßnahmen zur Eindämmung arbeitsplatzbedingter Gefahrenquellen und die Umsetzung von Kontrollmechanismen zum Schutz verwundbarer Bevölkerungsgruppen.
- Die Arbeitsbedingungen sollten mindestens einen angemessenen Zugang zu Sanitäranlagen, Notausgängen sowie ausreichender Beleuchtung und Belüftung umfassen, und alle vom Arbeitgeber bereitgestellten Wohnräume müssen hygienisch und sicher sein.
- Die Schaffung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (z. B. gemäß ISO 45001 oder gleichwertig), dass das Arbeitsschutzmanagement mindestens als integralen Bestandteil des Geschäfts erkennen lässt, das Führung ermöglicht und die Beschäftigten zur Mitgestaltung von Richtlinien, Rollen und Verantwortlichkeiten motiviert, dass Risiken und Gefahren identifiziert und beurteilt und geeignete Kommunikationskanäle zur Information der Beschäftigten über Themen des Arbeitsschutzes bietet. Dieses Managementsystem muss Verfahren zur Erfassung und Untersuchung von Unfällen und Nachbesserungsmaßnahmen umfassen.
- Die kostenlose Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und die Einweisung der Beschäftigten in deren Gebrauch.
- Das Verbot des Konsums, Besitzes, Verkaufs oder der Verbreitung illegaler Drogen.
- Die Pflege eines Meldesystems, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und Vorfälle zu melden und dokumentieren.

Der Ausstoß schädlicher Substanzen, mit denen am Arbeitsplatz umgegangen wird, wird so kontrolliert, dass die Konzentration die Grenzwerte der vor Ort geltenden Vorschriften zum Schutz der Belegschaft nicht überschritten wird oder falls es keine solchen Vorschriften gibt, nicht die Grenzwerte überschritten werden, oberhalb derer die Gesundheit langfristig gefährdet ist.



Gleichermaßen muss Ausrüstung zur Verfügung stehen, die ein schnelles Vorgehen im Falle eines Austritts gefährlicher Substanzen, eines Brandes oder eines persönlichen Kontakts damit ermöglicht.

3.9. **Beschwerdeverfahren**

Laut dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) muss der Lieferant seinen Beschäftigten wirksame Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen, damit sie ihre Probleme am Arbeitsplatz, einschließlich Belästigung und Diskriminierung, der Geschäftsführung zur Suche nach einer geeigneten Lösung melden können. Den Beschäftigten muss eine sichere Umgebung für Beschwerden und Feedback gegeben werden. Der Lieferant überprüft diese Meldeverfahren regelmäßig und muss den Lösungsfortschritt vorgebrachter Anschuldigungen oder Probleme in regelmäßigen Abständen überwachen. Die Beschwerdeverfahren müssen zugänglich und kulturell angepasst sein und, soweit sinnvoll oder möglich, ein anonymes Meldeverfahren beinhalten. Beschäftigte oder ihre Vertreter müssen Ideen und Probleme bezüglich der Arbeitsbedingungen oder des Führungsstils offen kommunizieren und mit der Geschäftsleitung austauschen können, ohne Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterungsversuche oder Belästigung fürchten zu müssen. Der Lieferant muss die Beschäftigten regelmäßig über die Beschwerdeverfahren informieren und schulen. Jegliche Form der Vergeltung gegen Beschäftigte, die ein Problem am Arbeitsplatz melden, ist verboten. Der Lieferant übt keine Vergeltung durch persönliche Angriffe, Einschüchterungsversuche oder andere Drohungen gegen Beschäftigte aus, die Probleme am Arbeitsplatz melden wollen, einschließlich der Verletzung von Arbeitnehmerrechten, die sich aus nationalen Gesetzen oder internationalen Standards ergeben.

4. **Ökologisch verantwortliches Handeln**

4.1. **Umweltschutz und Compliance**

Der Konzern erkennt seine soziale Verantwortung für den Umweltschutz an. Der Konzern erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Verpflichtung des Konzerns gegen die Herausforderungen des Klimawandels teilen und einen Beitrag zum Umweltschutz anstreben. Als Teil dieser Verpflichtung müssen alle Lieferanten:

- Alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Umweltschutzes einhalten, einschließlich der Gesetze und Vorschriften über gefährliche Stoffe, Luft- und Wasseremissionen und Abfälle sowie gesetzliche Anforderungen und Branchenstandards, die die Verwendung bestimmter Substanzen in der Herstellung oder im Design von Produkten verbieten oder einschränken.
- Der Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Produkten und Verpackungen, wesentlicher Inhaltsstoffe, Recycling und Entsorgung zustimmen.
- Alle erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen, regulatorischen Zustimmungen und Registrierungen einholen und aufrechterhalten.
- Alle Arten von Abfällen, darunter auch Wasser- und Energieverluste, vermeiden oder beseitigen, indem in den Einrichtungen des Lieferanten geeignete Einsparmaßnahmen ergriffen werden:



- durch den Einsatz umweltfreundlicher Wartungs- und Produktionsverfahren und
- durch die Umsetzung von Strategien zur Reduzierung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Stoffen (in dieser Reihenfolge), wann immer dies möglich ist und bevor sie entsorgt werden.
- Chemikalien, Abfälle oder andere Stoffe identifizieren, die freigesetzt werden könnten und möglicherweise eine Umweltgefahr darstellen, und mit solchen Chemikalien oder Stoffe so umgehen, dass die Sicherheit bei Handhabung, Transport, Lagerung, Verwendung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleistet ist. Der Umgang mit ozonschädlichen Substanzen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Montreal-Protokoll und geltenden Vorschriften.
- Auf Verlangen einer Gesellschaft des Konzerns muss der Lieferant Daten über die Treibhausgasemissionen (THG) nach dem Greenhouse Gas-Protocol (Scope 1, 2 und 3) oder die zur Berechnung der THG-Emissionsdaten erforderlichen Umrechnungsfaktoren offenlegen sowie Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Konzerns vorlegen.
- Die negativen Auswirkungen hinsichtlich Biodiversität, Entwaldung, Klimawandel und Wasserknappheit minimieren.
- Sicherstellen, dass die in der Herstellung von Produkten verwendeten Stoffe konfliktfrei sind und keinen Einfluss nehmen auf Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, indem:
 - er seine Sorgfaltspflicht in der Beschaffungs- und Produktkette von Konfliktmineralien (z. B. Wolframstahl) im Sinne des OECD-Leitfadens in seiner Lieferkette erfüllt und an einem etablierten Lieferkettenkommunikationsprozess wie dem „Conflict-Free Smelter Program“ der Responsible Minerals Initiative teilnimmt oder einen national oder international anerkannten Lieferkettensorgfaltsstandard anwendet, z. B. den OECD-Leitfaden.
- dem Konzern auf schriftliche Aufforderung alle Dokumente und Nachweise vorlegt, die die Maßnahmen des Lieferanten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht beweisen.

4.2. **Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement**

Bei der Beschaffung oder Herstellung von Waren begrenzt der Lieferant den Material- und Ressourceneinsatz, um deren Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Nutzung seltener Ressourcen ist zu begrenzen bzw. weitestgehend zu vermeiden. Die durch die gesamte Geschäftstätigkeit des Lieferanten erzeugten Abfälle sind zu identifizieren, zu kontrollieren und zu verwalten. Der Lieferant bemüht sich um eine Verringerung der Abfallmenge. Bei der Abfallentsorgung sind die geltenden Umweltschutzgesetze zu beachten.

4.3. **Einsatz von Quecksilber**

Der Lieferant verzichtet auf die Herstellung quecksilberhaltiger Produkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang A Teil I des Minamata-Übereinkommens. Der Lieferant verzichtet in seinem Herstellungsprozess gemäß Art. 5 Abs. 2 und Anhang B Teil I des Minamata-Übereinkommens nach



dem vom Übereinkommen für die jeweiligen Produkte bzw. Prozesse vorgegebenen Ausstiegsdatum auf die Verwendung von Quecksilber und allen Quecksilberverbindungen. Der Lieferant verzichtet auf eine Handhabung von Quecksilberabfällen, die gegen die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens verstößt.

4.4. Handhabung persistenter organischer Schadstoffe

Der Lieferant verzichtet auf die Herstellung und Verwendung der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und Anhang A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) aufgeführten Chemikalien, soweit geltendes nationales Recht dies in Übereinstimmung mit dem Stockholmer Übereinkommen regelt. Er verzichtet auch darauf, dass Abfälle in nicht umweltgerechter Weise entgegen der in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 d) (i) und (ii) des POP- Übereinkommens geltenden gesetzlichen Vorschriften gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden.

5. Vertraulichkeit

Die Lieferanten müssen persönliche und vertrauliche Informationen ("vertrauliche Informationen") schützen, auf welche sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Konzern zugreifen, erhalten haben oder auf andere Art und Weise verarbeiten. Die Lieferanten müssen einen angemessenen Schutz solcher Informationen gewährleisten.

6. Untersagte Geschäftspraktiken

Der Lieferant unterlässt jede Art der Korruption sowie Handlungen, die als solche ausgelegt werden könnten. Der Lieferant darf Amtsträgern bzw. privatwirtschaftlichen Entscheidern im In- und Ausland keine illegalen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um eine Bevorzugung oder eine günstige Entscheidung im öffentlichen oder privaten Sektor zu erwirken. Dies ist auch beim Umgang mit Spenden, Geschenken oder Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen zu berücksichtigen. Der Lieferant darf nicht zulassen, dass ihm Vorteile versprochen oder angeboten werden, und darf keine Vorteile in Anspruch nehmen, falls dies bei der die Vorteile gewährenden Person den Anschein erweckt oder erwecken kann, dass sie auf diese Weise die Geschäftsentscheidungen des Lieferanten beeinflussen könnte. Entsprechend darf der Lieferant auch nicht die Gewährung von Vorteilen verlangen. Der Lieferant vermeidet Interessenskonflikte, die Korruptionsrisiken mit sich bringen können. Ist der Lieferant auch ein Kunde des Konzerns, darf er aus diesem Umstand keine unbilligen Vorteile ziehen und hat Einkauf und Vertrieb streng zu trennen. Der Lieferant verpflichtet sich zu Folgendem und verlangt dies von seinem Vorstand/ seiner Geschäftsführung sowie seinen Führungskräften, Beschäftigten, Lieferanten, verbundene Gesellschaften, Unterauftragnehmern und allen entsprechenden Vertretern (im Folgenden als „Dritte“ bezeichnet):

- die Vorschriften des vorliegenden Absatzes 5.1 anhand geeigneter Mittel zur wirksamen Implementierung und Pflege eines Compliance-Systems einzuhalten;



- dass (i) alle an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten die Vorschriften einhalten und dass (ii) alle von den Dritten zur Erfüllung des Vertrags benötigten und angewandten Mittel den Vorschriften entsprechen.

6.1. **Geldwäsche**

Der Lieferant ergreift alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche in seinem Einflussbereich.

6.2. **Wettbewerb**

Der Lieferant hält sich in jeder Geschäftsbeziehung an die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs und verstößt insbesondere nicht gegen Wettbewerbs- und Kartellgesetze.

6.3. **Gemeinnützige Spenden und Sponsoring**

Alle Gemeinnützigen Spenden sowie weitere Sponsoringaktivitäten des Lieferanten müssen mit geltenden Gesetzen in Einklang stehen. Lieferanten sind ohne ausdrückliche Genehmigung nicht dazu berechtigt, Spenden und Sponsoring im Namen einer Gesellschaft des Konzerns oder im Namen anderer Beteiligter durchzuführen oder anzubieten.

6.4. **Politische Spenden**

Der Lieferant tätigt Geldspenden an politische Parteien oder gewährt diesen geldwerte Vorteile ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen.

6.5. **Datensicherheit, Datenschutz und KI-Leitlinien**

Die Datenverarbeitungsprozesse und KI-Algorithmen, sowie die Datennutzung sind nachvollziehbar zu dokumentieren, dem Konzern bei Bedarf offenzulegen und unterliegen geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den gesetzlichen und den konkreten in diesem Vertrag vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen. Die Entwicklung und Anwendung von künstlicher Intelligenz erfolgt nach den europäischen Grundwerten. Der Einsatz von KI-Systemen ist gegenüber den Nutzern diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten. Ein barrierefreier Zugang wird gewährleistet.

Der Lieferant hat für seine KI-Lösungen klar definiert, wer für welches System und welche KI-Funktion verantwortlich ist und schafft die Voraussetzungen, seine KI-Systeme jederzeit durch den verantwortlichen Anwender anzuhalten oder abzuschalten („Not-Aus-Schalter“). Der Lieferant hält alle geltenden Datenschutzgesetze sowie alle konkreten, vertraglich vereinbarten Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen ein.

7. **Geschäftskontinuität**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie über adäquate Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungspläne verfügen, die in Übereinstimmung mit den Industriestandards entwickelt wurden, um die Kontinuität der Dienstleistungen in einem angemessenen Ausmaß



aufrechtzuerhalten, nachdem ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Dienstleistungen führt.

8. Compliance-Audits und Abhilfemaßnahmen

8.1. Audits und Abhilfemaßnahmen

Um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Grundsätze während der Vertragslaufzeit sicherzustellen, stellt der Lieferant auf Verlangen alle für die Feststellung der Einhaltung dieser Grundsätze angeforderten Mittel zur Verfügung und informiert den Konzern unverzüglich, sobald er Kenntnis oder eine begründete Vermutung dahingehend hat, dass er selbst oder ein Unterauftragnehmer die Grundsätze nicht eingehalten hat. Diese Information umfasst auch die bereits zur Wiederherstellung der Einhaltung der Grundsätze getroffenen Korrekturmaßnahmen. Des Weiteren stellt der Lieferant unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die zur Einhaltung der geltenden Vorschriften erforderlich sind. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmenbedingungen sowie bei juristischen Entscheidungen, die eine Verletzung der Grundsätze durch eine der Parteien mit sich bringen würde, kann der Konzern einschlägige Änderungen vornehmen, die der Lieferant befolgen muss. Falls im Vertrag nicht festgelegt, gilt für geschäftsethische, soziale, ökologische und Compliance-Audits folgendes: Der Konzern bzw. sein bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, Bewertungs- und Monitoring-Maßnahmen beim Lieferanten und dessen Unterauftragnehmern durchzuführen, um die tatsächliche Einhaltung der Grundsätze durch den Lieferanten und dessen Unterauftragnehmer effektiv zu beurteilen. Dies umfasst das Recht des Konzerns bzw. ihres bevollmächtigten Vertreters, Audits durchzuführen, u. a. Beurteilungen und Inspektionen vor Ort, Befragungen sowie Gespräche mit ausgewählten Beschäftigten auf dem Gelände, an Produktionsstandorten oder anderen Standorten des Lieferanten, an denen im Auftrag des Konzerns oder in Zusammenhang mit von dem Konzern eingekauften Produkten und Dienstleistungen Arbeiten ausgeführt werden. Der Lieferant erkennt an, dass der Konzern das Recht hat, weitere Informationen über Belange der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (ESG) oder Nachhaltigkeit mittels Selbstauskünften des Lieferanten anzufordern und zu erhalten, falls dies für notwendig erachtet wird. Auf Verlangen des Konzerns gibt der Lieferant Auskunft über zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ergriffenen Maßnahmen. Im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze ist der Konzern über jeden einzelnen Verstoß in Kenntnis zu setzen; anschließend ist ein konkreter Verbesserungsplan vorzulegen und zeitnah umzusetzen. Falls der Konzern bestimmt, dass der Verstoß nicht in angemessener Zeit und unverzüglich beseitigt werden kann, hat der Konzern das Recht ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, das potenzielle Risiken minimiert und konkrete Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Meilensteine vorsieht. Zu diesem Zweck kann der Konzern insbesondere mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten und die Geschäftsbeziehung während der Maßnahmen zur Risikominimierung bei Bedarf aussetzen. Der Konzern begrenzt jeglichen Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten während ihrer Beurteilungen und Inspektionen auf das Nötigste und macht von diesen Geheimnissen allenfalls Gebrauch, um die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Grundsätze zu überprüfen. Ein wesentlicher Verstoß gegen die Grundsätze kann ein Recht auf Kündigung des Vertrags gemäß seinen Bestimmungen nach sich ziehen.



8.2. **Nachhaltigkeitstraining**

Der Konzern bietet seinen eigenen Beschäftigten Nachhaltigkeitstrainings an und erwartet dies auch von seinen externen Geschäftspartnern und Lieferanten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten und Unterauftragnehmer, die an Belangen des Konzerns arbeiten, die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten des Konzerns kennen, beispielsweise durch Aufklärungsarbeit oder geeignete Schulungen zu den Regelungen und Grundsätzen dieses Vertrags.

8.3. **Meldung von Verstößen**

Der Konzern unterhält eine Melde-Hotline für interne und externe Personen, gleichwohl Ihrer Stellung oder Verbindung zum Konzern, um Bedenken, Probleme oder Vorfälle jeglicher Art zu melden ohne Diskriminierung, Vergeltung, Belästigung oder anderweitige negative Folgen befürchten zu müssen.